Maier Haushaltspflege GmbH Todtmoos - Murg

Allgemeine Geschäfts und Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines/Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

2. Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, unabhängig davon, ob sie als Käufer oder Besteller auftreten.
Verwender i. S. d. Geschäftsbedingungen ist die Maier Haushaltspflege GmbH, Wehrerstrasse 3, 79682 Todtmoos

§ 2

Anderslautende Bedingungen Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 3

Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verwenders sind freibleibend, wobei Bestellungen schriftlich und mündlich abgegeben werden können, der Warenwert allerdings mindestens € 200,(netto) erreichen muss. Technische Änderungen bzw. Abweichungen gegenüber vorhergegangenen Lieferungen oder Musterbüchern sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Muster gleich welcher Art stammen aus der jeweils laufenden Produktion, die innerhalb vorgegebener Toleranzen Schwankungen unterliegt. Die Beschaffenheit des Musters ist nicht als mittlerer Wert innerhalb der jeweiligen Toleranz anzusehen.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Tage ab Zugang beim Verwender gebunden.
Der Verwender ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Bestellt der Kunde beim Verwender Ware, die an einen Dritten ausgeliefert werden soll, so gilt der Kunde als Auftraggeber, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verwenders. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Verwender zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer des Verwenders. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
4. Die Außendienstmitarbeiter/Verkaufssachbearbeiter des Verwenders sind nicht befugt, mündliche Vereinbarungen zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die von diesen AGB abweichen.
Unberührt hiervon bleibt die Befugnis des Verwenders, durch schriftliche Individualvereinbarung Abweichungen von den AGB zu vereinbaren.

§ 4

Verpackung

1. Erfolgt die Auslieferung der Ware mittels Einwegverpackungen, einschließlich Einwegpaletten, übernimmt der Kunde die Verpflichtung des Verwenders aus § 4 der Verpackungsverordnung, sofern der Verwender die Entsorgung nicht auf andere Weise vornehmen lässt (§ 11 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, Bundesgesetzblatt I, Seite 2379).
Der Kunde ist folglich auch verpflichtet, Transportmittelverpackungen einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Für den Verwender entfällt demnach die Verpflichtung, Transportverpackungen zurückzunehmen.
Die dem Kunden entstehenden Kosten durch die Übernahme der Verpflichtung zur Entsorgung der Transportverpackung werden vom Verwender durch eine Entsorgungskostenpauschale abgegolten.
2. Der Verwender stellt dem Kunden Mehrwegverpackungen (z. B. Europaletten) nur leihweise zur Verfügung.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

1. Der Verwender hält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Ausgleich offener vom Kunden näher bezeichneter Forderungen berührt deshalb den Eigentumsvorbehalt des Verwenders nicht. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit Bezahlung sämtlicher offener Forderungen des Verwenders.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Kunde wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist dem Verwender die Versicherungspolice zur Einsicht zu übergeben. Der Kunde tritt dem Verwender die Ansprüche gegen die Versicherung ab, der diese Abtretung hiermit annimmt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verwender einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde dem Verwender unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Verwender ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt dem Verwender bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Verwender nimmt die Abtretung an.
Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verwender behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsrückstand gerät. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Dritten anzuzeigen (§ 409 BGB), diesen aufzufordern, nur noch an den Verwender zu zahlen, die Anzeige dem Verwender durch geeigneten schriftlichen Beleg unverzüglich nachzuweisen und darin dem Verwender Name, Anschrift sowie die Höhe der abgetretenen Forderung des Schuldners offen zu legen. Die Verpflichtung zur Offenlegung besteht nicht, sofern und soweit der Kunde dem Dritten gegenüber verpflichtet ist, derartige Informationen nicht preiszugeben. Dann bleibt es bei der Verpflichtung zur Anzeige der Abtretung. Sofern der Kunde seiner vorgenannten Pflicht nicht nachkommt und hierdurch dem Verwender die Durchsetzung seiner Forderung erschwert wird, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der zwischen dem Verwender und dem Kunden bestehenden Forderung verpflichtet.
6. Mit Zahlungseinstellung, Antragsstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das

Recht des Kunden zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Ware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
Der Kunde ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich hiervon zu unterrichten.
7. Die Be-und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Verwenders. Der Verwender gilt insofern als Hersteller i. S. v. § 950 BGB. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die dem Verwender nicht gehören, so erwirbt der Verwender an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom Verwender gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht dem Verwender gehörenden Gegenständen vermischt wird.
8. Hat der Kunde Forderungen aus der zulässigen Weiterveräußerung der gelieferten Ware im Rahmen eines echten Factorings wirksam an den Factor übertragen, tritt der Kunde dem Verwender schon im Voraus die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Erwerb dieser Forderung ab, soweit sie vom Verwender gelieferte Ware betreffen. Der Verwender nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen, diesen aufzufordern, nur noch an den Verwender zu zahlen, die Anzeige dem Verwender durch geeigneten schriftlichen Beleg unverzüglich nachzuweisen und darin dem Verwender Name, Anschrift sowie die Höhe der abgetretenen Forderung des Factors offen zu legen. Diese Verpflichtung zur Offenlegung besteht nicht, sofern und soweit der Kunde dem Factor gegenüber verpflichtet ist, derartige Informationen nicht preiszugeben. Dann bleibt es bei der Verpflichtung zur Anzeige der Abtretung. Sofern der Kunde seinen vorgenannten Pflichten nicht nachkommt und hierdurch dem Verwender die Durchsetzung seiner Forderung erschwert wird, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der zwischen dem Verwender und dem Kunden bestehenden Forderung verpflichtet.
Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

§ 6

Vergütung

1. Die angebotenen Preise/Vergütung ist/sind bindend (ggf. befristet).
a) Sofern ein Kunde Waren beim Verwender kauft, verstehen sich die angebotenen Preise einschließlich der Verpackung. In dem angebotenen Preis nicht enthalten ist die gesetzliche Umsatzsteuer.
Ab einem Auftragswert von € 400, liefert der Verwender die gekaufte Ware frei Haus. In diesem Fall erfolgt die Lieferung zu Hersteller Abgabepreisen für Direktbezieher. Sollte ein solcher Direktbezieher den Auftragswert von € 400,nicht erreichen, erfolgt Lieferung ab Werk.
b) Erfolgt auf Wunsch des Kunden die Versendung der Ware an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gehen die hiermit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden.
2. Sofern sich nach Vertragsschluss die den Preisen/der Vergütung zu Grunde liegenden und für diese maßgeblichen Umstände (wie beispielsweise Materialpreise, Lohnnebenkosten, Steuern etc.) ändern und der Verwender diese Änderung nicht zu vertreten hat, so behält sich der Verwender vor, eine Preiserhöhung durchzuführen. In diesem Falle ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
3. Der Kunde kann den/die Kaufpreis/Vergütung per Überweisung oder in bar begleichen. Andere Zahlungsformen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verwenders.
4. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

§ 7

Fälligkeit

1. Die Rechnungssumme ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Verwender dem Kunden 2% Skonto. Die Skontozusage gilt nur für den Fall, dass sich der Kunde nicht mit der Zahlung anderer Forderungen in Rückstand befindet. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Kunden behält sich der Verwender vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
2. Der Verwender ist berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, wenn sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Der Verwender ist berechtigt, in diesen Fällen eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verwender vom Vertrag zurücktreten. Für bereits erbrachte Leistungen vor dem Zeitpunkt des Rücktritts kann der Verwender vom Kunden eine Entschädigung in Höhe des Wertes des vom Verwender erbrachten Teils seiner Leistung verlangen.
Bei Bekanntwerden der Vermögensverschlechterung kann der Verwender Vorauszahlungen vom Kunden verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Verwender auch zu, wenn der Kunde mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug ist, die nicht auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die weiteren Rechte des Verwenders nach § 11 bleiben unberührt.
3. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
4. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 8

Lieferung

1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Verwender ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, so bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Verlangt der Kunde nach der Annahme des Auftrags Änderungen, welche die Lieferzeit beeinflussen, so beginnt die vereinbarte Lieferzeit erst mit der schriftlichen Bestätigung der Änderung. Sofern für die Herstellung der Ware oder zur Vertragserfüllung eine Mitwirkungshandlung des Kunden erforderlich ist, verzögert sich der vereinbarte Liefertermin in dem Umfang und Maß, wie der Kunde seiner Mitwirkungs –und Erfüllungshandlung nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Gerät der Verwender in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Frist zur Erbringung seiner Leistung zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 2 Ziff. 2 BGB (Fixgeschäft) bleibt hiervon unberührt. Ersatz des Verzugsschaden kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und jeglichen Materials) verlangt werden.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder vom Verwender nicht zu vertretende ähnliche Ereignisse zurückzuführen (z.B. Streik, Aussperrung bei Vorlieferanten), verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend. Lässt sich das Lieferhindernis nicht innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 4 Monaten beseitigen, sind der Verwender und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen wird der Verwender dem Kunden unverzüglich zurückerstatten.
4. Der Verwender ist berechtigt, Teillieferungen an den Kunden zu erbringen und in entsprechendem Umfang Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen.

§ 9

Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung der Ware mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.
3. Sofern der Transport der Ware mit Fahrzeugen und Personal des Verwenders erfolgen sollte, haftet der Verwender nach Maßgabe des § 12 dieser Geschäftsbedingungen.

§ 10

Gewährleistung

1. Der Verwender leistet für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat zwei Nachbesserungsversuche zu dulden.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) oder Ersatz des Schadens statt der Erfüllung verlangen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind beschränkt maximal auf den Materialwert. Für den Fall der Weiterbearbeitung der gelieferten Ware durch den Kunden sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Ware bereits vor der Weiterverarbeitung mangelhaft war. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatzanspruch des Kunden beschränkt maximal auf den Materialwert. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln oder einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, stehen dem Kunden keine Mängelansprüche zu.
3. Es obliegt dem Kunden, dem Verwender erkennbare Mängel der Ware innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die Beweislast für das Vorliegen des Mangels, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Zeigt sich ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, so muss dieser innerhalb von vierzehn Tagen ab Entdeckung dem Verwender gegenüber schriftlich angezeigt werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts –oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verwender die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben sollte.
5. Der Kunde kann Mehr –oder Minderlieferungen der bestellten Ware nicht beanstanden, sofern sie sich innerhalb der zulässigen Abweichungen bewegen. Dem Verwender steht es frei, die eventuellen Fehlmengen nachzuliefern oder dem Kunden eine entsprechende Gutschrift zu gewähren. Berechnet wird jeweils die gelieferte Menge.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.
7. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 11

Sicherheitsleistung

1. Für den Fall, dass der Kunde sein Recht auf Nachbesserung geltend macht, hat er auf Verlangen des Verwenders einen Betrag in Höhe der für die Nachbesserung aufzuwendenden Kosten auf ein vom Verwender zu bezeichnendes Treuhandkonto zu zahlen, ersatzweise eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe beizubringen.
2. Zur Ermittlung des vom Kunden zu hinterlegenden Sicherheitsbetrages hat der Verwender einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

3. Sofern dem Kunden kein Recht auf Nacherfüllung zusteht, hat der Kunde das Treuhandkonto zu Gunsten des Verwenders freizugeben, damit dessen Aufwendungen ausgeglichen werden.
4. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt und festgestellt ist, dass der Kunde zur Selbstvornahme, zum Rücktritt, zur Minderung oder zur Forderung von Schadensersatz berechtigt ist, ist das Treuhandkonto zu Gunsten des Kunden freizugeben.

§ 12

Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verwenders auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders. Der Verwender haftet jedoch nicht bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper –und Gesundheitsschäden, die dem Verwender zuzurechnen sind, oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden infolge eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verwender Arglist vorwerfbar ist.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Todtmoos, den 26. Juni 2006, neu nach Änderung 02.01.2010